

§ 53 Abs. 4 Satz 2, § 33 Abs. 5 i. Verb. m. § 35 Abs. 6). In diesen Fällen kann das Gericht den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe beschließen, wenn sich der Verurteilte der Aufenthaltsbeschränkung hartnäckig entzieht, oder wenn er dem Tätigkeitsverbot hartnäckig zuwiderhandelt. Auch bei Verletzung von Kontrollmaßnahmen durch den auf Bewährung Verurteilten ist, sofern diese Verletzungen einen erheblichen Schweregrad aufweisen und Erziehungsmaßnahmen nach § 35 Abs. 5 nicht mehr ausreichen oder erfolglos geblieben sind, der Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe anzuordnen (§ 48 Abs. 5 Satz 2). Von einer gleichzeitigen Verurteilung nach § 238 ist abzusehen (vgl. OG-Inf. 1981/4, S. 3, Ziff. 7.4.).

Gleiches gilt bei Verletzung einer Aufenthaltsbeschränkung, die bei Strafaussetzung auf Bewährung ausgesprochen wurde (§ 45 Abs. 3). Auch in diesen Fällen erfolgt keine Bestrafung nach § 238, sondern der Vollzug der Reststrafe (§ 350 a Abs. 2 StPO).

7. Gemäß § 238 Abs. 3 ist stets zu entscheiden, ob die Wiedereingliederungsmaßnahmen bzw. Zusatzstrafen aufrechtzuerhalten oder neu festzusetzen sind. In der Regel ist nur bei sehr kurzem verbleibenden Zeitraum — in der Regel weniger als ein Jahr — die Maßnahme erneut festzusetzen (vgl. OG-Inf. 1981/4, S. 3, Ziff. 7.5., OG-Urteil vom 11. 8. 1983 3 OSK 14/83). Zu den Konsequenzen bei fehlender Entscheidung über die Aufrechterhaltung bzw.

Neufestsetzung vgl. BG Cottbus, OG-Inf. 1982/3, S. 56.

Absatz 3 bezweckt Überschneidungen zwischen der Wirksamkeit alter und neu festgesetzter Maßnahmen zu vermeiden und ermöglicht es, Maßnahmen, deren Fortdauer nicht mehr sinnvoll erscheint, außer Kraft zu setzen bzw. neu zu bestimmen. Erneute Verstöße gegen sie können wiederum eine Verurteilung nach § 238 zur Folge haben. Bei der Entscheidung nach Abs. 3 ist zu berücksichtigen, daß der Ablauf der Frist bei der Verwirklichung der gerichtlichen Maßnahme oder Zusatzstrafe durch den Vollzug einer wegen einer anderen Straftat ausgesprochenen Strafe mit Freiheitsentzug weder gehemmt noch unterbrochen wird.

Zur Berechnung der Dauer von Wiedereingliederungsmaßnahmen vgl. OG-Inf. 1980/5, S. 58.

8. Tateinheit kann vorliegen mit § 249, wenn die Auflagenverletzung sich unmittelbar aus der Nichtarbeit aus Arbeitsscheu ergibt und eine Beeinträchtigung darstellt.

9. Bei einer Verurteilung gem. § 238 Abs. 1 wegen Verletzung einer unbegrenzten Aufenthaltsbeschränkung ist gem. Abs. 3 auch darüber zu entscheiden, ob eine auf unbegrenzte Dauer ausgesprochene Aufenthaltsbeschränkung (§ 52 Abs. 1) aufrechterhalten wird, da § 52 Abs. 2 auch die Änderung einer solchen zuläßt.

§ 239

Schwerer Gewahrsamsbruch

Wer

1. beschlagnahmte, gepfändete oder in amtlichem Gewahrsam befindliche Sachen unbefugt vernichtet, beschädigt oder beiseite schafft;
2. unbefugt ein Siegel, das im Auftrag eines staatlichen Organs angelegt wurde, bricht oder ablöst, um einen erheblichen Nachteil zu verursachen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

Anmerkung: Gewahrsamsbruch ohne die genannten Folgen kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.